

Urfehden für den Raum Pforzheim

Vorwort zum Buch "Urfehden für den Raum Pforzheim"

Der Begriff Urfehde meint eigentlich „Nicht-Fehde“ und bedeutete ursprünglich einen eidlich bekräftigten Fehdeverzicht. Damit stand die Urfehde in enger Beziehung zur Fehde als Kernelement des überwiegend „privatrechtlich“ ausgestalteten mittelalterlichen Strafrechts, in dem die Privatrache des Verletzten die Stelle der modernen staatlichen Strafverfolgung einnahm.

Aus heutiger Sicht stellen Urfehden „die wichtigsten unmittelbaren Quellen der Verbrechensgeschichte“ dar. „Verbrechensgeschichte“ ist dabei freilich im spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Sinn zu verstehen. So galten etwa Fluchen und Gotteslästerung als schwere Vergehen, die durchaus mit grausamen körperlichen Strafen geahndet werden konnten. Darüber hinaus kommt den Urfehden jedoch auch für demographische und personen- bzw. familiengeschichtliche Untersuchungen eine eminente Bedeutung zu. Von den über 900 Personen, die in den hier vorgestellten Urfehden des 15. und 16. Jahrhunderts genannt werden, haben – ausgenommen Zeugen, Bürgen und Sieglar – die meisten keine weiteren Spuren in der schriftlichen Überlieferung hinterlassen.

Außer einer einzelnen Urkunde aus dem Jahr 1416 entstammen die vorliegenden Urfehden alle dem Zeitraum zwischen 1473 und 1583. Sie dokumentieren sowohl soziale Gruppen als auch Außenseiter und zeigen das damalige Konfliktpotential und die Mechanismen zur Bereinigung der Konflikte auf. Dabei war nicht die Maßregelung missliebigen Verhaltens und Gerechtigkeit im Einzelfall wichtigstes Ziel der Rechtsprechung, sondern Ausgleich und Friedenswahrung. Diesem Ziel diente eine humane Gnadenpraxis eher als unerbittliche Strenge, wobei der Delinquent als Gegenleistung für die ihm widerfahrene Gnade neben dem Verzicht auf Rache bestimmte Auflagen zu beschwören hatte.

Mit der Publikation der württembergischen Urfehden aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart, die einen Bezug zum Pforzheimer Raum aufweisen, ist aus der Sicht von Autorin und Herausgeber ein erster wichtiger Schritt getan, die Quellengattung der Urfehden dieser Region einer breiteren Leserschaft darzubieten. Es wäre wünschenswert, wenn irgendwann ein zweiter Schritt folgen würde, der entsprechende Urkunden nicht-württembergischer Provenienz, etwa aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe, zum Thema haben könnte.

Christine Bührlen-Grabinger und Konstantin Huber

Einleitung

Bei den hier publizierten Urfehden aus dem 15. und 16. Jahrhundert handelt es sich um eidliche Versicherungen gefangener Missetäter gegenüber der Obrigkeit, sich für Gefangennahme und Haft nicht zu rächen bzw. bei Landesverweisung nicht zurückzukehren. Sie werden zum größten Teil im Hauptstaatsarchiv Stuttgart unter der Signatur A 44 in einem umfangreichen Bestand aufbewahrt, der insgesamt 7236 Nummern umfasst. Hierbei handelt es sich um einen traditionsreichen Bestand, der als sogenanntes „Membrum“ (Archivabteilung) bereits im 16. Jahrhundert im damaligen herzoglichen Archiv gebildet wurde. Dennoch befinden sich nicht alle erhaltenen Urfehden des Hauptstaatsarchivs in diesem einschlägigen Bestand. Die vor 1500 entstandenen Urkunden sind in den Württembergischen Regesten (A 602) enthalten, einzelne weitere für die Pforzheimer Region im Bestand Maulbronn (A 502).

Ziel des vorliegenden Bandes ist die Erstellung einer weitgehend vollständigen und detaillierten Übersicht über die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufbewahrten Urfehden, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Gebiet des Pforzheimer Raumes stehen. Um den bei der Archivierung der Originale weitgehend bestehenden administrativen Zusammenhang zu wahren, haben Autorin und Herausgeber beschlossen, sich grundsätzlich am Aufbau des Repertoriums des oben genannten Bestands A 44 zu orientieren, der nach altwürttembergischen Ämtern gegliedert ist. Die ersten drei Rubriken des Regestenteils im vorliegenden Band bilden daher die Urfehden aus den Verwaltungsbezirken, die mit mehr als einer Ortschaft im Bereich des heutigen Enzkreises vertreten sind (Neuenbürg, Herrenalb und Maulbronn). Berücksichtigung fanden hierbei auch die außerhalb der heutigen Kreisgrenzen gelegenen Orte. Für die an der Geschichte der nicht in den genannten drei

Ämtern gelegenen Ortschaften des Pforzheimer Raumes interessierten Leser wurde zusätzlich eine vierte Rubrik eingerichtet. In ihr sind Urfehden dargestellt, die in Bezug zu mindestens einem der sonstigen Ortschaften im heutigen Enzkreis einschließlich des Gebiets der kreisfreien Stadt Pforzheim stehen. Neben Pforzheim selbst sind dort Heimsheim und Mönshheim besonders stark vertreten.

Die Auswertung des Bestandes A 44 beschränkte sich also keinesfalls auf die Teilbestände Neuenbürg, Herrenalb und Maulbronn, sondern wurde um die Durchsicht des gesamten, dreizehn Bände umfassenden Repertoriums wesentlich erweitert. Somit sind im vorliegenden Band zahlreiche Urfehden enthalten, aus denen hervorgeht, dass Personen aus der Region Pforzheim andernorts in Altwürttemberg Straftaten begingen, zu Verbrechensoffern wurden oder sonstwie in Erscheinung traten. Die „Urfehden für den Raum Pforzheim“ umfassen daher stattliche 332 Regesten. Soweit sie das Maulbronner und das Herrenalber Amt betreffen, sind sie teilweise schon in der 1992 erschienenen Veröffentlichung der Bearbeiterin „Urfehden aus dem Gerichtsbezirk Vaihingen“ enthalten, der die Vogteiorte der beiden Zisterzienserklöster, im Falle Herrenalbs allerdings nur drei Dörfer, mit umfasste.

Innerhalb der erläuterten Gliederung nach Ämtern bzw. sonstigen Orten im Raum Pforzheim folgen die Städte und Dörfer einschließlich kleinerer Wohnplätze in alphabetischer Reihenfolge. Innerhalb derselben wiederum ist die Datierung ausschlaggebend. Enthalten sind dabei erstens die Urfehden, deren Aussteller aus einem der Amtsorte stammte oder dort lebte, zweitens solche, die hier ausgestellt wurden und darüber hinaus drittens zahlreiche weitere Urfehden, deren Inhalte oder handelnde Personen in einem sonstigen Bezug zum Amt stehen. Dies betrifft vor allem Herkunftsorte der Opfer oder aber Straftaten, die sich dort ereigneten, auch wenn der Fall woanders vor Gericht kam. Weiterhin sind Urfehden aufgenommen, bei denen Personen aus entsprechenden Ortschaften als Bürgen, Zeugen und Sieglern fungierten oder in sonstigem Zusammenhang namentlich erscheinen. Kriterium für die Zuordnung einer Urkunde, die Bezug zu mehr als einer Ortschaft gemäß obiger Definition besitzt, sind in folgender Reihung der Herkunfts- bzw. Wohnort des Ausstellers oder des Opfers, der Tatort oder Ort der Gefangennahme bzw. derzeitigen Inhaftierung, der Wohnort von Bürgen, Zeugen oder Sieglern sowie sonstige Bezugsorte. Zu Beginn der jeweiligen Ortsrubriken ist auf gegebenenfalls an anderer Stelle im Band wiedergegebene Urkunden mit Ortsbezug verwiesen.

Der Regestierung liegen im Wesentlichen die in der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg derzeit gültigen Richtlinien für die Regestierung von Urkunden zu Grunde. Im Interesse guter Lesbarkeit wurde die Verwendung von Abkürzungen auf ein Mindestmaß reduziert. Da verschiedene Bearbeiter die Erstregestierung der Urkunden im Laufe vieler Jahre und auf der Basis mehrfach veränderter Richtlinien geleistet hatten, musste – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich – eine Vereinheitlichung auf heutiger Grundlage vorgenommen werden.

Die Darstellung der einzelnen Regesten richtet sich nach folgendem Schema: Links steht die für den vorliegenden Band ausschlaggebende Nummerierung. Rechtsbündig daneben findet sich der in der Regel ermittelte Ausstellungsort mit – gegebenenfalls aufgelöstem – Tagesdatum, dahinter in runden Klammern eine eventuell vorhandene Originaldatierung nach Kirchenjahr bzw. Heiligenkalender. Auf den in Fließtext wiedergegebenen Hauptteil des Regests folgen die Bürgen, Zeugen und Sieglern. Ein dritter Teil beginnt mit Angaben zur Entstehungsstufe der Urkunde, zum Trägermaterial, zu eventuell erhaltenen Siegeln und zu Schadensangaben. Der Begriff Siegel (ohne weitere Angaben) meint in der Regel Wachssiegel, die jedoch wohl teilweise mit einer Papierdecke versehen waren. Weiterhin ist die jeweilige Signatur des Hauptstaatsarchivs angegeben. Teilweise finden sich hier auch Hinweise auf der Urkunde beiliegende Schriftstücke, weitere für den Zusammenhang wichtige Archivalien, anderweitige Publikation des Regests oder aber sonstige Bemerkungen.

Ergänzungen der Bearbeiterin stehen in eckigen Klammern. Heute ungebräuchliche oder schwer verständliche Begriffe sind in dem auf den Regestenteil folgenden Glossar erläutert.

Christine Bührlen-Grabinger und Konstantin Huber

weitere Inhalte

- **Die Territorialentwicklung im Pforzheimer Raum unter besonderer Berücksichtigung Württembergs**
- **Zur Entwicklung des Urfehdedewesens**

- **Die Delikte**
- **Regesten (gekürzte Inhaltsangaben der einzelnen Urkunden)**
- **Amt Neuenbürg**
- **Amt Herrenalb**
- **Amt Maulbronn**
- **Sonstige Orte im Raum Pforzheim**